

K

Amtliche Bekanntmachungen
der TU Bergakademie Freiberg



Nr. 9 / 11. Juli 1994

Diplomprüfungsordnung

und

Studienordnung

für den Aufbaustudiengang

Umwelt- verfahrenstechnik



**Diplomprüfungsordnung
für den Aufbaustudiengang**

Umweltverfahrenstechnik

**der Technischen Universität
Bergakademie Freiberg**

vom Mai 1994

**Genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
am 31. Mai 1994**

Auf der Grundlage von § 29 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen vom 4. August 1993 (Sächsisches Hochschulgesetz; Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 35/1993) erläßt die Technische Universität Bergakademie Freiberg für den Aufbaustudiengang Umweltverfahrenstechnik folgende Prüfungsordnung:

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Diplomprüfung/Abschlußprüfung
- § 2 Diplomgrad/Zertifizierung des Aufbaustudiums
- § 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau
- § 4 Prüfungen, Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplomprüfung/Abschlußprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Umfang und Art der Diplomprüfung/Abschlußprüfung
- § 12 Schriftliche Prüfungen
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Prüfungsrelevante Studienleistungen
- § 15 Diplomarbeit/Abschlußarbeit
- § 16 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit/Abschlußarbeit
- § 17 Zusatzfächer
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung/Abschlußprüfung
- § 19 Wiederholung der Diplomprüfung/Abschlußprüfung
- § 20 Zeugnis
- § 21 Diplomurkunde/Zertifikat

III. Schlußbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Diplomprüfung/Abschlußprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Diplomprüfung/Abschlußprüfung

Durch die Diplomprüfung/Abschlußprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat¹ die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Aufbaustudienganges Umweltverfahrenstechnik.

§ 2

Diplomgrad/Zertifizierung des Aufbaustudiums

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die TU Bergakademie Freiberg den akademischen Grad "Diplom-Ingenieur für Umweltverfahrenstechnik" bzw. "Diplom-Ingenieurin für Umweltverfahrenstechnik", abgekürzt "Dipl.-Ing.".

(2) Absolventen des Aufbaustudienganges "Umweltverfahrenstechnik" mit den Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 erhalten nach bestandener Abschlußprüfung ein Zertifikat, das ihnen die erworbene Qualifikation auf dem Gebiet der Umweltverfahrenstechnik bestätigt.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für Absolventen universitärer Studiengänge, deren Prüfungsordnung der Rahmenordnung Verfahrenstechnik unterliegt, 3 Semester. In der Regelstudienzeit ist die Zeit zur Anfertigung der Abschlußarbeit im 3. Semester enthalten.

(2) Für Absolventen anderer technischer bzw. naturwissenschaftlicher universitärer Studiengänge sowie für Absolventen der Studiengänge Verfahrenstechnik bzw. Chemieingenieurwesen bzw. eng verwandter Studiengänge von Fachhochschulen beträgt die Regelstudienzeit 4 Semester. In der Regelstudienzeit ist die Zeit zur Anfertigung der Diplomarbeit im 4. Semester enthalten.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforder-

¹ Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

lichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt bei einer Regelstudienzeit von 3 Semestern 44 Semesterwochenstunden, bei einer Regelstudienzeit von 4 Semestern maximal 74 Semesterwochenstunden. In diesen maximal 74 Semesterwochenstunden sind 30 Semesterwochenstunden für das Anpassungsstudium enthalten.

(4) Durch die Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem Vorstudium werden die in der Studienordnung festgelegten Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, daß der Student im Rahmen der Prüfungsanforderungen des Studienganges nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Diplomprüfung/Abschlußprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit/Abschlußarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(2) Die Meldung zur letzten Fachprüfung der Diplomprüfung erfolgt in der Regel im 3. Semester, die Meldung zur letzten Fachprüfung der Abschlußprüfung im 2. Semester. Der Kandidat muß sich der Diplomprüfung/Abschlußprüfung spätestens 4 Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit unterzogen haben. Soweit Studienzeiten gemäß § 7 angerechnet werden, verändern sich die jeweiligen Meldefristen entsprechend. Urlaubssemester werden nicht angerechnet.

(3) Der Prüfungsausschuß hat die Prüfungstermine und die konkreten Meldefristen rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig; insbesondere für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen, die Aufstellung der Prüfer- und Beisitzerlisten, die inhaltlichen Aufgaben bei der Organisation der Prüfungen, die Entscheidung über die Gewährung von angemessenen Prüfungsbedingungen für Studenten, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung bzw. eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen.

Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungs-

prozeßrechts.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Prüfungsausschuß setzt sich wie folgt zusammen:

- 3 Professoren
- 1 wissenschaftlicher Mitarbeiter
- 1 Student

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit 1 Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit/Abschlußarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden dem Prüfungsamt vom Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt, wenn es für die Arbeit des Prüfungsamtes erforderlich ist.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zu Prüfern dürfen nur Hochschullehrer und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Prüfungsrelevante Studienleistungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.

Zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Namen der jeweils für die einzelnen Fächer zur Verfügung stehenden Prüfer werden

vom Prüfungsausschuß über das Prüfungsamt rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsfach vorhanden, hat der Kandidat die Möglichkeit, unter diesen einen als Prüfer für die mündliche Prüfung vorzuschlagen. Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Prüfungsbelastung des vorgeschlagenen Prüfers, kann der Prüfungsausschuß von dem Vorschlag des Kandidaten abweichen.

(4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 5 Abs. 7 entsprechend.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang¹ an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der TU Bergakademie Freiberg im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis vermerkt.

¹ Nur solche Studiengänge, die derselben Rahmenordnung unterliegen, gelten als dieselben Studiengänge.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Kann die Gleichwertigkeit von Leistungen nicht festgestellt werden, so bestimmt der Prüfungsausschuß, ob ein Kolloquium gemäß Absatz 8 oder eine Prüfung gemäß Absatz 9 abzulegen ist. Hierüber erteilt das Prüfungsamt auf Veranlassung des Prüfungsausschusses dem Studenten einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

(8) Kolloquien dienen allein der Feststellung, ob ein Kandidat die zu fordernden Mindestkenntnisse besitzt. Sie werden dann auferlegt, wenn die Gleichwertigkeit gemäß Absatz 7 nicht festgestellt werden kann. Kolloquien erfordern keine Übungsleistungen. Ein Kolloquium wird "positiv" bewertet, wenn die Leistungen mindestens ausreichend gemäß § 15 sind, sonst "negativ"; in diesem Fall ist die Prüfung gemäß Absatz 9 abzulegen.

(9) Die Prüfung wird in der Regel dann auferlegt, wenn bei einem Wechsel des Studienganges mit abgeschlossenem Grund- bzw. Hauptstudium eine oder mehrere im neuen Studiengang vorgeschriebene Prüfung(en) noch nachzuholen ist (sind). Ein Zeugnis darüber wird nicht ausgestellt, vielmehr erhält der Kandidat über erfolgreich abgelegte Prüfungen vom Prüfungsamt eine Bescheinigung darüber, daß er den Absolventen der entsprechenden Gesamtprüfung (Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Prüfung) gleichgestellt wird. Die Bescheinigung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

(10) Zu Prüfungen gemäß Absatz 9 hat sich der Kandidat - wie zu regulären Prüfungen - im Prüfungsamt anzumelden; die Prüfungen sind mit Beisitzer und Protokoll gemäß § 13 Absatz 3 durchzuführen. Diese Prüfungen können auch außerhalb der normalen Prüfungszeiträume abgelegt werden.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes und bei Zweifelsfällen ein Attest eines von der TU Bergakademie Freiberg benannten Arztes verlangt. Werden die

Gründe vom Prüfungsausschuß anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplomprüfung / Abschlußprüfung

§ 9

Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium (Universität oder gleichgestellte Hochschule) in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang, dessen Prüfungsordnung nicht der Rahmenordnung Verfahrenstechnik unterliegt, oder ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium (Universität oder gleichgestellte Hochschule) im naturwissenschaftlichen Studiengang Physik, Chemie, Mineralogie, Geophysik, Geologie/Paläontologie oder ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium (Fachhochschule) im Studiengang Verfahrenstechnik, Chemieingenieurwesen oder in einem eng mit diesen Studiengängen verwandten Studiengang nach Prüfung durch den Prüfungsausschuß nachweist oder ein vom Prüfungsausschuß für die Zulassung zum Aufbaustudium Umweltverfahrenstechnik anerkanntes Diplom (Universität oder gleichgestellte Hochschule) besitzt,
2. eine Pflichtstudienberatung absolviert und eine vom Prüfungsausschußvorsitzenden unterzeichnete Erklärung zu Studieninhalten und geforderten Leistungsnachweisen des Anpassungsstudiums abgegeben hat,
3. die gemäß § 11 Absatz 3 festgelegten Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, insbesondere die nach Zahl und Art vorgeschriebenen Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen oder über andere Studienleistungen erbracht bzw. anerkannt bekommen hat,
4. im Aufbaustudiengang Umweltverfahrenstechnik an der TU Bergakademie Freiberg im letzten Semester vor der Diplomprüfung eingeschrieben gewesen ist,
5. seinen Prüfungsanspruch mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Diplomprüfung nicht verloren hat.

(2) Zur Abschlußprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium (Universität oder gleichgestellte Hochschule) in einem Studiengang, dessen Prüfungsordnung der Rahmenordnung Verfahrenstechnik unterliegt, nachweist,
2. eine Pflichtstudienberatung absolviert hat,
3. die gemäß § 11 Absatz 3 festgelegten Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung,

insbesondere die nach Zahl und Art vorgeschriebenen Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen oder über andere Studienleistungen erbracht bzw. anerkannt bekommen hat,

4. im Aufbaustudiengang Umweltverfahrenstechnik an der TU Bergakademie Freiberg im letzten Semester vor der Abschlußprüfung eingeschrieben gewesen ist,
5. seinen Prüfungsanspruch mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Abschlußprüfung nicht verloren hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung/Abschlußprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antragsformular sind beizufügen:

1. Eine Erklärung des Kandidaten, daß ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 bzw. in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

(4) Kann der Kandidat eine Zulassungsvoraussetzung gemäß § 11 Absatz 3 wegen seiner Teilnahme an einer noch laufenden Lehrveranstaltung nicht vorlegen, hat er eine dementsprechende schriftliche Erklärung abzugeben. In diesem Fall wird er unter dem Vorbehalt zugelassen, daß er den Nachweis zur Prüfung führt.

(5) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2, Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10

Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zur Diplomprüfung/Abschlußprüfung ist vom Kandidaten im Prüfungsamt zu beantragen.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Entscheidungsgrundlage ist eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, daß die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind.

(3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 9 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 11

Umfang und Art der Diplomprüfung/Abschlußprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Abschlußprüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Abschlußarbeit. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(2) Die Diplomprüfung/Abschlußprüfung beinhaltet:

a) 7 Fachprüfungen

- UMWELTTECHNIK mit der Wichtung 2
- UMWELTRECHT 1
- ABWASSERTECHNIK 1
- LUFTREINHALTUNG 1
- STOFFRECYCLING I/II 1
- eine Prüfung zu einem Lehrfach des KOMPLEXES I mit der Wichtung 1
AGGLOMERATIONSTECHNIK
oder
MECHANISCHE FLÜSSIGKEITSABTRENNUNG
oder
SORTIERPROZESSE
- eine Prüfung zu einem Lehrfach des KOMPLEXES II mit der Wichtung 1
ADSORPTIONSTECHNIK
oder
THERMISCHES TRENNEN III
oder
LÖSEN und LAUGEN

b) die Studienarbeit (zeitlicher Umfang 150 Stunden) mit der Wichtung 1

c) die Diplomarbeit/Abschlußarbeit mit der Wichtung 3

- Eine mündliche Prüfung gemäß § 13 findet in den Fächern

- UMWELTECHNIK
- ABWASSERTECHNIK
- LUFTREINHALTUNG
- STOFFRECYCLING I/II
- Wahlpflichtfach des Komplexes I
- Wahlpflichtfach des Komplexes II

statt. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt im Fach UMWELTECHNIK 45 bis 60 Minuten pro Kandidat, in den anderen Fächern 30 bis 45 Minuten pro Kandidat und Fach.

- Eine schriftliche Prüfung gemäß § 12 mit der angegebenen Höchstdauer wird im Fach

- UMWELTRECHT (2 Stunden)

durchgeführt.

- (3) Für die Prüfungen sind folgende Vorleistungen zu erbringen:

Vorleistungen für das Ablegen der Prüfung -UMWELTECHNIK- sind die Testate:

- CHEMIE der UMWELTMEDIEN Testat^{*)}
- ORGANISCH-CHEMISCHE SCHADSTOFFE Testat^{*)}
- oder
- UMWELTGEOCHEMIE
- RAUMORDNUNG/ÖKOLOGIE Testat^{*)}
- UMWELTSTOCHASTIK Testat^{*)}
- TOXIKOLOGIE Testat^{*)}
- UMWELTMEßTECHNIK
- einschl. Praktikum: UMWELTMEßTECHNIK Testat^{*)}
- UMWELTÖKONOMIE Testat^{*)}
- 1 Testat^{*)} zu einem Lehrfach aus den KOMPLEX I, das nicht zum Prüfungsfach gewählt wurde.
- 1 Testat^{*)} zu einem Lehrfach aus dem KOMPLEX II, das nicht zum Prüfungsfach gewählt worden ist.

- ^{*)} Die Modalitäten zur Erlangung des Testates werden durch die betreffenden Lehrenden festgelegt und zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung den Studierenden bekanntgegeben.

Kandidaten mit einer Regelstudienzeit von 4 Semestern haben bis zur Prüfung UMWELTECHNIK die Testate des Anpassungsstudiums nachzuweisen. Testate des Anpassungs-

studiums können auf Antrag des Kandidaten gemäß § 7 vom Prüfungsausschuß anerkannt werden. Bei der Anerkennungsentscheidung muß der Prüfungsausschuß beachten, daß die aus dem Anpassungsstudium vom Kandidaten noch abzulegenden Testate maximal einem Äquivalent von 30 Semesterwochenstunden entsprechen dürfen.

Kandidaten, die eine Diplomurkunde (Universität oder gleichgestellte Hochschule) in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang, dessen Prüfungsordnung nicht der Rahmenordnung Verfahrenstechnik unterliegt, besitzen, müssen folgende Testate nachweisen bzw. die entsprechende Anerkennungsentscheidung des Prüfungsausschusses vorlegen:

- ◆ PHYSIKALISCHE CHEMIE
- ◆ TECHNISCHE THERMODYNAMIK I
- ◆ TECHNISCHE STRÖMUNGSMechANIK I/ÄHNLICHKEITSTHEORIE und MODELLTECHNIK
- ◆ MECHANISCHE VERFAHRENSTECHNIK
- ◆ REAKTIONSTECHNIK
- ◆ THERMISCHE VERFAHRENSTECHNIK
- ◆ VERFAHRENSTECHNISCHES GRUNDLAGENPRAKTIKUM
- ◆ GRUNDLAGEN der ENERGIEWIRTSCHAFT
- ◆ GAS-FESTSTOFF-SYSTEME
oder
ENTSTAUBUNGSTECHNIK
oder
TECHNISCHE VERBRENNUNGSPROZESSE I

Kandidaten, die eine Diplomurkunde (Universität oder gleichgestellte Hochschule) im naturwissenschaftlichen Studiengang Physik, Chemie, Mineralogie, Geophysik, Geologie/Paläontologie besitzen, müssen folgende Testate nachweisen bzw. die entsprechende Anerkennungsentscheidung des Prüfungsausschusses vorlegen:

- ◆ PHYSIKALISCHE CHEMIE
- ◆ TECHNISCHE MECHANIK I/II
- ◆ TECHNISCHE THERMODYNAMIK I
- ◆ TECHNISCHE STRÖMUNGSMechANIK I/ÄHNLICHKEITSTHEORIE und MODELLTECHNIK
- ◆ AUTOMATISIERUNGSTECHNIK
- ◆ MECHANISCHE VERFAHRENSTECHNIK
- ◆ REAKTIONSTECHNIK
- ◆ THERMISCHE VERFAHRENSTECHNIK
- ◆ VERFAHRENSTECHNISCHES GRUNDLAGENPRAKTIKUM
- ◆ GRUNDLAGEN der ENERGIEWIRTSCHAFT
- ◆ GAS-FESTSTOFF-SYSTEME
oder
ENTSTAUBUNGSTECHNIK
oder
TECHNISCHE VERBRENNUNGSPROZESSE I

Kandidaten, die eine Diplommurkunde (Fachhochschule) im Studiengang Verfahrenstechnik, Chemieingenieurwesen oder in einem eng mit diesen Studiengängen verwandten Studiengang nach Prüfung durch den Prüfungsausschuß besitzen, müssen folgende Testate nachweisen bzw. die entsprechende Anerkennungsentscheidung des Prüfungsausschusses vorlegen:

- STOCHASTIK
- NUMERISCHE MATHEMATIK
- PHYSIKALISCHE CHEMIE
- TECHNISCHE MECHANIK I/II
- TECHNISCHE THERMODYNAMIK I
- TECHNISCHE STRÖMUNGSMechANIK I/ÄHNLICHKEITSTHEORIE und MODELLTECHNIK
- MECHANISCHE VERFAHRENSTECHNIK
- REAKTIONSTECHNIK
- THERMISCHE VERFAHRENSTECHNIK
- VERFAHRENSTECHNISCHES GRUNDLAGENPRAKTIKUM
- GRUNDLAGEN der ENERGIEWIRTSCHAFT
- GAS-FESTSTOFF-SYSTEME
oder
ENTSTAUBUNGSTECHNIK
oder
TECHNISCHE VERBRENNUNGSPROZESSE I

Die Zulassung zur Diplomarbeit/Abschlußarbeit erfolgt, wenn

- die Fachprüfungen der Diplomprüfung/Abschlußprüfung und die Studienarbeit bestanden sind und
- die Bestätigung über die Teilnahme an Exkursionen im Umfang von 3 Tagen vorliegt.

(4) Bei der Berechnung der Gesamtnote über die Diplomprüfung/Abschlußprüfung werden die einzelnen Fachnoten entsprechend der im Absatz 1 angegebenen Wichtung berücksichtigt.

(5) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 12

Schriftliche Prüfungen

(1) Die schriftlichen Prüfungen werden unter Aufsicht in begrenzter Zeit mit vom Prüfer zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Der Kandidat soll nachweisen, daß er Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Prüfungsfaches erkennen und die Wege zu einer Lösung finden kann.

Die Leistung der schriftlichen Prüfung ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten.

(2) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben.

§ 13

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 18 Abs. 1 hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von allen beteiligten Prüfern und dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist dem Studenten jeweils im Anschluß an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.

(4) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

(5) Auf Antrag des Kandidaten muß die Gleichstellungsbeauftragte der TU Bergakademie Freiberg als Zuhörerin zugelassen werden.

§ 14

Prüfungsrelevante Studienleistungen

(1) Bei prüfungsrelevanten Studienleistungen werden die Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungsgesprächen, Referaten, Klausuren, sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen der dem Fach zugeordneten Lehrveranstaltungen erbracht. Vor Beginn der Lehrveranstaltungen sind die Studierenden über die Modalitäten schriftlich zu unterrichten.

(2) Die Leistungen sind vom Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Absatz 1 nach § 18 zu bewerten. Die Prüfungsleistungen sind erfolgreich erbracht, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden oder gemäß § 8 als nicht bestanden gelten, sind gemäß § 19 zu wiederholen.

(3) Für die erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen wird vom Prüfer eine Bescheinigung ausgestellt, auf der die Art und der Gegenstand der Beurteilung zugrunde gelegten Leistung anzugeben sind.

§ 15

Diplomarbeit/Abschlußarbeit

(1) Die Diplomarbeit/Abschlußarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Diplomarbeit/Abschlußarbeit muß schriftlich beim Prüfungsamt beantragt werden. Die Erfüllung aller Zulassungsvoraussetzungen wird dem Studenten durch das Prüfungsamt bescheinigt. Diese Bescheinigung ist Voraussetzung für die Vergabe des Themas der Diplomarbeit/Abschlußarbeit.

(3) Die Diplomarbeit/Abschlußarbeit kann von jedem gemäß § 6 Absatz 1 vom Prüfungsausschuß bestellten Prüfer ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit/Abschlußarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit/Abschlußarbeit Vorschläge zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit/Abschlußarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit/Abschlußarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Diplomarbeit/Abschlußarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit/Abschlußarbeit beträgt 4 Monate und 2 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit/Abschlußarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit/Abschlußarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. Der Antrag dazu muß spätestens 14 Tage vor Abgabetermin beim Prüfungsausschuß vorliegen.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit/Abschlußarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 16

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit/Abschlußarbeit

(1) Die Diplomarbeit/Abschlußarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt vorzulegen. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Wird die Diplomarbeit/Abschlußarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 8 Absatz 1 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit/Abschlußarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht übersteigen. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit/Abschlußarbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuß bestellt, wobei der erste Prüfer Vorschlagsrecht besitzt; in Ausnahmefällen braucht der zweite Prüfer nicht Angehöriger der TU Bergakademie Freiberg zu sein.

(3) Bei unterschiedlicher Beurteilung durch die Prüfer wird über die Noten gemittelt. Der Prüfungsausschuß kann in besonderen Fällen einen weiteren Prüfer hinzuziehen; Satz 1 gilt entsprechend. Für den Fall, daß der erste Prüfer die Note "nicht ausreichend" gegeben hat, und der zweite Prüfer die Arbeit mit 3,3, 3,7 oder 4,0 bewertet hat, muß ein dritter Prüfer hinzugezogen werden, der nur noch darüber entscheidet, ob die Diplomarbeit/Abschlußarbeit mit 4,0 oder 5,0 bewertet wird.

(4) Die Diplomarbeit/Abschlußarbeit ist in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Verteidigung findet spätestens 6 Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit/Abschlußarbeit

statt. Voraussetzung für die Zulassung zur Verteidigung ist die Begutachtung der Diplomarbeit/Abschlußarbeit mit mindestens 4,0. Die Note der Diplomarbeit/Abschlußarbeit berechnet sich aus der Note der Begutachtung der Diplomarbeit/Abschlußarbeit mit der Wichtung 2 und der Note des Kolloquiums mit der Wichtung 1. Das Kolloquium ist wie eine mündliche Prüfung zu bewerten und kann einmal wiederholt werden.

§ 17

Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich in weiteren als in den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Zusatzfächer sind Fächer anderer Studienrichtungen bzw. anderer Studiengänge, die mit einer in der betreffenden Diplomprüfungsordnung festgelegten Prüfung abgeschlossen werden. Zusatzfächer sind auch die Fächer des Anpassungsstudiums, die mit einer Prüfung abgeschlossen werden können. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung/Abschlußprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen errechnet sich die Fachnote unter Berücksichtigung der festgelegten Wertigkeit der einzelnen Noten aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

(4) Die Diplomprüfung/Abschlußprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen gemäß § 11 Absatz 1 und die Diplomarbeit/Abschlußarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind. Die Gesamtnote der Diplomprüfung/Abschlußprüfung errechnet sich unter Berücksichtigung der festgelegten Wichtung der einzelnen Fachnoten aus dem Durchschnitt der Fachnoten und der Note für die Diplomarbeit/Abschlußarbeit mit der Wichtung 2. Die Note für die Diplomprüfung/Abschlußprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(5) Wenn die Diplomarbeit/Abschlußarbeit mit 1,0 bewertet worden ist und der Durchschnitt aller anderen Fachnoten der Diplomprüfung/Abschlußprüfung nicht schlechter als 1,2 ist, wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(6) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 19

Wiederholung der Diplomprüfung/Abschlußprüfung

(1) Bei "nicht ausreichenden" Leistungen können die Fachprüfungen und die Diplomarbeit/Abschlußarbeit einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung kann nur für besonders begründete Ausnahmefälle und nur zum vom Prüfungsausschuß fest-

zulegenden Prüfungstermin vorgesehen werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit/Abschlußarbeit in der in § 15 Absatz 6 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Student bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit/Abschlußarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit/Abschlußarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils nachfolgenden Semesters abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Die ersten Wiederholungsprüfungen sind entsprechend § 18 zu bewerten.

(4) Zweite Wiederholungsprüfungen sind nur als mündliche Prüfungen durchzuführen und von zwei Prüfern abzunehmen. Bestandene zweite Wiederholungsprüfungen sind mit "ausreichend" (4,0) zu bewerten.

(5) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese mit "nicht ausreichend" bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

§ 20

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomprüfung/Abschlußprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen vom Prüfungsamt ein Zeugnis auszustellen. Es weist den akademischen Grad des Kandidaten bei Aufnahme des Aufbaustudiums, die in den Fachprüfungen erzielten Noten, das Thema der Diplomarbeit/Abschlußarbeit und deren Note aus. Ferner sind auf Antrag des Kandidaten das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluß des Aufbaustudiums benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es trägt die Unterschrift des Dekans und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und wird mit dem Siegel der Technischen Universität Bergakademie Freiberg versehen.

(3) Ist die Diplomprüfung/Abschlußprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplomprüfung/Abschlußprüfung wiederholt werden können.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomprüfung/Abschlußprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat der Kandidat die Diplomprüfung/Abschlußprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplomprüfung/Abschlußprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplomprüfung/Abschlußprüfung nicht bestanden ist.

§ 21

Diplomurkunde/Zertifikat

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Abschlußprüfung wird dem Kandidaten das Zertifikat Umweltverfahrenstechnik mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt.

(3) Das Zertifikat gemäß Absatz 1 oder die Diplomurkunde gemäß Absatz 2 werden vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Bergakademie Freiberg versehen.

III. Schlubbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Diplomprüfung/Abschlußprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch das Zertifikat oder die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24

Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Sommersemester 1994 im Aufbaustudiengang Umweltverfahrenstechnik immatrikulierten Studenten.
- (2) Studenten, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können die Diplomprüfung/Abschlußprüfung nach dieser Prüfungsordnung ablegen. Das Votum für diese Prüfungsordnung muß mit der Meldung zur ersten Prüfung der Diplomprüfung/Abschlußprüfung nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgegeben werden.

Anderenfalls gelten vom Prüfungsausschuß festzulegende Übergangsregelungen.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Bergakademie Freiberg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik, des Senates (B 3/70) sowie der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 31.05.1994 - Aktenzeichen 2-7831.11/83.

Freiberg, den 16. Juni 1994

Dieblich Stoyan

Prof. Dr. Stoyan
Rektor

Studienordnung
für den Aufbaustudiengang

Umweltverfahrenstechnik

der Technischen Universität
Bergakademie Freiberg

vom Mai 1994

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bildungsziel und Aufgaben eines Umweltverfahrenstechnikers
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Studienziel
- § 6 Studieninhalte
- § 7 Lehrgebiete und Vermittlungsformen
- § 8 Diplomarbeit/Abschlußarbeit
- § 9 Prüfungen, Leistungsnachweise
- § 10 Studienberatung
- § 11 Schlußbestimmungen

Anlage 1 Regelstudienplan Aufbaustudiengang Umweltverfahrenstechnik

Anlage 2/1 Regelstudienplan Anpassungsstudium I

Anlage 2/2 Regelstudienplan Anpassungsstudium II

Anlage 2/3 Regelstudienplan Anpassungsstudium III

Anmerkung: Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Aufbaustudienganges Umweltverfahrenstechnik an der TU Bergakademie Freiberg vom Mai 1994 Ziel, Inhalt und Verlauf des Aufbaustudiums Umweltverfahrenstechnik. Sie soll den Interessenten, Bewerbern und Studierenden als Orientierungshilfe dienen.

§ 2

Bildungsziel und Aufgaben eines Umweltverfahrenstechnikers

(1) Ziel des Aufbaustudienganges Umweltverfahrenstechnik ist im wesentlichen die Vertiefung umwelttechnischer Kenntnisse, wobei den Studierenden in einem ausgewogenen Verhältnis prozeß- und verfahrenstechnisch orientierter Stoff vermittelt wird. Die im Regelstudienplan enthaltenen nichttechnischen Lehrfächer verbessern dabei das interdisziplinäre Verständnis und die Kommunikationsfähigkeit der Absolventen dieses Aufbaustudienganges. Dabei werden sich besonders die Bewerber aus nichtverfahrenstechnischen Studiengängen

typisch verfahrenstechnische Arbeits- und Denkweisen auf mathematischer, natur- und ingenieurwissenschaftlicher Basis aneignen und ihr konstruktives Vorstellungsvermögen schulen.

(2) Verfahrenstechnik ist eine Ingenieurwissenschaft, die sich mit der Erforschung, Entwicklung und technischen Durchführung von Prozessen befaßt, deren Zweck eine physikalische, chemische oder biologische Stoffveränderung oder Stoffwandlung unter Berücksichtigung ökologischer Zusammenhänge ist, wobei in der Regel der Labormaßstab verlassen wird (Pilot- und Industrieanlagen).

Die Verfahrenstechnik hat viele Wechselwirkungen zu anderen Fachdisziplinen, z.B. den Naturwissenschaften Mathematik, Physik, Chemie und Biologie, zum Maschinen- und Anlagenbau, zur Elektrotechnik, Elektronik und Informatik, zur Metallurgie und Werkstofftechnik, zur Landwirtschaft ja, bis hin zur Medizin, Raumfahrt und Tiefseeforschung spannt sich der Bogen.

(3) Von hoher Bedeutung bei der Ausbildung der Studenten im Aufbaustudiengang Umweltverfahrenstechnik ist die Vertiefung der Fähigkeit, einen verfahrenstechnischen Prozeß nicht für sich allein, sondern stets als Bestandteil eines Systems zu betrachten. Überlegungen zur Entsorgung gehören dabei selbstverständlich zur Entwicklung und Planung jedes verfahrenstechnischen Prozesses, wie auch die Maßnahmen und Prozeßschritte zur Schaffung geschlossener Stoffkreisläufe, zur Abfallbeseitigung und zur Abgas- und Abwasserreinigung integraler Bestandteil einer jeden verfahrenstechnischen Anlage sind.

Die Verfahrenstechnik stellt somit für die Umweltschutztechnik eine wesentliche Grundlage dar, oder anders gesagt: Umweltschutztechnische Maßnahmen sind eine spezielle Anwendung verfahrenstechnischer Methoden.

(4) Der Bedarf an Verfahreningenieuren im Umweltschutz hat in den letzten Jahren ständig zugenommen und wird auch in Zukunft weiter steigen.

Verfahreningenieure mit vertieften Kenntnissen in der Umwelttechnik finden ihren Einsatz in nahezu allen Bereichen der gewerblichen Wirtschaft (der Verbrauchsgüterindustrie, in der Energiewirtschaft, in der Rohstoff- und Investitionsgüterindustrie, der Erdölverarbeitung und der Chemischen Industrie, im Anlagenbau sowie zunehmend in der Biotechnik), der kommunalen Entsorgung und Abfallwirtschaft, im Öffentlichen Dienst und in freien Berufen. Folgende Tätigkeitsmerkmale prägen das Berufsbild des Absolventen des Aufbaustudienganges Umweltverfahrenstechnik:

- Industrietätigkeit, Organisation und Leitung eines Betriebes, Betreiben und Instandhaltung von Anlagen der Stoffwandlung
- Ingenieur für Projektierung und Anlagenbau, Planung und Entwicklung neuer technologischer Verfahren, Fertigung entsprechender Anlagen für die Stoffwandlung unter Einhaltung der Forderungen des Umweltschutzes

- Auswahl geeigneter Betriebsmittel
- Qualitätssicherung und Erzeugnisprüfung
- Technologische Überwachung des Betriebsablaufes
- Abfallwirtschaft und Deponietechnik
- Forschung und Entwicklung, Grundlagenforschung, Apparate- und Verfahrensentwicklung, Umweltschutz
- Management, Kundenberatung, Vertrieb und Einkauf,
- Technische Administration und Überwachung, Immissionsschutzbeauftragter, Abfallbeauftragter, Gewässerschutzbeauftragter
- Beratungstätigkeit, Gutachter, Industrieberater, Tätigkeit in Ingenieurbüros
- Öffentlicher Dienst, staatliche und kommunale Behörden, Umweldozernate, Technische Überwachung (TÜV)
- Lehrtätigkeit im Hochschul- und Fachhochschulbereich

Nach dieser Übersicht nehmen Umweltverfahrenstechniker außerordentlich zahlreiche unterschiedliche Aufgaben im Umweltschutz wahr.

Fragen des Umweltschutzes, der Sicherheit und des Recyclings sind kennzeichnende Arbeitsgebiete der Umweltverfahrenstechnik. Ökologische und rechtliche Überlegungen sind weitere bedeutsame Einflußfaktoren und bestimmen auch die Ziele umweltverfahrenstechnischer Entwicklungsarbeit.

Noch eine geraume Anzahl von Jahren wird man sich außerdem intensiv mit der Sanierung von Altlasten befassen müssen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Aufbaustudiengang Umweltverfahrenstechnik ist :

1. das erfolgreich abgeschlossene Hochschulstudium (Universität oder gleichgestellte Hochschule) in einem Studiengang, dessen Prüfungsordnung der Rahmenordnung Verfahrenstechnik unterliegt oder
2. das erfolgreich abgeschlossene Hochschulstudium (Universität oder gleichgestellte Hochschule) in einem anderen ingenieurwissenschaftlichen Studiengang, z. B.

- Chemieingenieurwesen, Maschinenbau, Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie oder
3. das erfolgreich abgeschlossene Hochschulstudium (Universität oder gleichgestellte Hochschule) im naturwissenschaftlichen Studiengang Physik, Chemie, Mineralogie, Geophysik, Geologie/Paläontologie oder
 4. das erfolgreich abgeschlossene Hochschulstudium (Fachhochschule) im Studiengang Verfahrenstechnik, Chemieingenieurwesen oder in einem eng mit diesen Studiengängen verwandten Studiengang (z.B. Versorgungstechnik, Klimatechnik) nach Prüfung durch den Prüfungsausschuß.

Inwieweit ein universitäres Diplom, das nicht den Punkten 1 bis 3 zuordenbar ist, als Voraussetzung für die Zulassung zum Aufbaustudiengang Umweltverfahrenstechnik anerkannt werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuß nach erfolgter Einzelfallprüfung. In diesem Fall kann die Zulassung mit Auflagen verbunden sein.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Aufbaustudium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. Die Inanspruchnahme der Pflichtstudienberatung wird bereits bei Studienbeginn dringend empfohlen. Für Studenten mit den Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Punkt 2, Punkt 3 und Punkt 4 wird in der Studienberatung der individuelle Studienplan für das Anpassungsstudium erstellt, der vom Prüfungsausschuß bestätigt wird.

(2) Die Regelstudienzeit im Aufbaustudiengang Umweltverfahrenstechnik beträgt

- für Studierende mit den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Punkt 1 drei Semester einschließlich der Zeit zur Anfertigung der Abschlußarbeit im 3. Semester,
- für Studierende mit den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Punkt 2, Punkt 3 oder Punkt 4 vier Semester einschließlich der Zeit zur Anfertigung der Diplomarbeit im 4. Semester.

§ 5

Studienziel

(1) An Studierende mit den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Punkt 2, Punkt 3 oder Punkt 4 verleiht die TU Bergakademie Freiberg nach bestandener Diplomprüfung den akademischen Grad Diplom-Ingenieur bzw. Diplom-Ingenieurin für Umweltverfahrenstechnik, abgekürzt Dipl.-Ing.

(2) Studierende mit den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Punkt 1 erhalten nach bestandener Abschlußprüfung ein Zertifikat "Umweltverfahrenstechnik", das ihnen den erfolgreichen Abschluß in einer weiteren Studienrichtung des Studienganges Verfahrenstechnik bestätigt.

§ 6

Studieninhalte

Das Studium im Aufbaustudiengang Umweltverfahrenstechnik gemäß Regelstudienplan (Anlage 1) basiert auf einer mathematisch, natur-, ingenieur- und betriebswirtschaftlich sowie verfahrenstechnisch orientierten Grundlagenausbildung. Da diese Grundlagen bei Studierenden mit den in § 3 Punkt 2, Punkt 3 oder Punkt 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen teilweise fehlen, müssen diese Studierenden parallel zum eigentlichen Aufbaustudium ein Anpassungsstudium absolvieren. Das Anpassungsstudium ist vom bereits vorliegenden Hochschulabschluß abhängig. Der Regelstudienplan des Anpassungsstudiums (Anpassungsstudium I) für Studierende mit den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Punkt 2 ist in Anlage 2/1, der Regelstudienplan des Anpassungsstudiums (Anpassungsstudium II) für Studierende mit den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Punkt 3 ist in der Anlage 2/2 und der Regelstudienplan des Anpassungsstudiums (Anpassungsstudium III) für Studierende mit den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Punkt 4 ist in der Anlage 2/3 dargestellt. Die im Anpassungsstudium I, II oder III nachzuweisenden Grundkenntnisse dürfen maximal dem Lehrumfang von 30 SWS Lehrveranstaltungen entsprechen. Welche Grundkenntnisse in Form von Testaten und Übungsscheinen nachzuweisen sind, wird durch die Anerkennungsentscheidung des Prüfungsausschusses bestimmt.

Durch die Auswahl bestimmter Lehrveranstaltungen des Aufbaustudienprogrammes hat der Studierende die Möglichkeit einer weiteren Vertiefung in stofflicher und methodischer Hinsicht.

§ 7

Lehrgebiete und Vermittlungsformen

(1) Das Aufbaustudium umfaßt die im Regelstudienplan (Anlage 1) aufgeführten Lehrgebiete im Umfang von 44 Semesterwochenstunden.

- Vorlesungen dienen zur Darstellung des Inhaltes der wissenschaftlichen Zusammenhänge des Fachgebietes.
- Seminare und Übungen dienen zur Übung und Diskussion von wissenschaftlichen Zusammenhängen.
- Praktika dienen zum Kennenlernen von Meß- und Prüfgeräten und zur Erlangung von Fertigkeiten für die experimentelle Arbeit und Auswertung der dabei gewonnenen Ergebnisse.

(2) Das Anpassungsstudium umfaßt Lehrgebiete gemäß Anlage 2/1, Anlage 2/2 oder Anlage 2/3 im Umfang von maximal 30 Semesterwochenstunden.

(3) Als eigenständige studentische Arbeit während des Aufbaustudiums ist eine Studienarbeit (zeitlicher Umfang 150 Stunden) unter Betreuung eines der Fachinstitute anzufertigen. Der Studierende hat eine fachlich orientierte wissenschaftliche Aufgabenstellung zu bearbeiten. Die Ergebnisse sind in schriftlicher Form einzureichen und in einem Kolloquium (Seminar) vorzustellen. Vorschläge für eine geeignete Aufgabenstellung können auch vom Studierenden dem betreffenden Hochschullehrer unterbreitet werden.

(5) Während des Aufbaustudiums werden von den Verfahrenstechnischen Instituten Fachexkursionen in Betriebe und Institutionen durchgeführt, die der Vertiefung von praktischen Anschauungen dienen. Der Studierende hat die Teilnahme an Fachexkursionen im Umfang von 3 Tagen entsprechend § 11 Absatz 3 der Prüfungsordnung nachweisen.

§ 8

Diplomarbeit/Abschlußarbeit

Die Diplomarbeit/Abschlußarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem seines Fachgebietes selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Weitere Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Umweltverfahrenstechnik in den §§ 15 und 16.

§ 9

Prüfungen, Leistungsnachweise

(1) Prüfungen finden in Prüfungsperioden (in der Regel am Semesterende), die lehrveranstaltungsfrei sind, statt und dienen der Kontrolle des Wissens und Könnens über ein gesamtes Wissensgebiet.

(2) In bestimmten Fächern sowie in den Fächern des Anpassungsstudiums sind Grundkenntnisse in Form von Testaten/Übungsscheinen nachzuweisen. Übungsscheine werden für Leistungen in Übungen und Praktika erteilt. Testate werden erteilt, wenn der Studierende die Grundkenntnisse des Lehrgebietes in mündlicher bzw. schriftlicher Form nachweisen kann.

(3) Die Details für die Prüfungen und Leistungsnachweise werden durch die Prüfungsordnung des Aufbaustudienganges Umweltverfahrenstechnik geregelt.

**§ 10
Studienberatung**

Neben einer allgemeinen Studienberatung, die dem Dezernat für Studienangelegenheiten der TU Bergakademie Freiberg obliegt, finden Studienfachberatungen in den Verfahrenstechnischen Instituten statt. Sie beinhalten die vertrauensvolle Beratung über Studienvoraussetzungen, Studienablauf, Prüfungsangelegenheiten (Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Inhalte des Anpassungsstudiums) und weitere den Studierenden interessierende Fragen.

Sofern erforderlich, wird in der Studienberatung ein individueller Studienplan aufgestellt, der es ermöglicht das Aufbaustudium in der vorgesehenen Regelstudienzeit von 3 bzw. 4 Semestern abzuschließen.

**§ 11
Schlußbestimmungen**

Diese Studienordnung tritt zusammen mit der Diplomprüfungsordnung am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Bergakademie Freiberg in Kraft. Sie wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst angezeigt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik und des Senates (B 3/70).

Freiberg, den 16. Juni 1994

Diedrich Stoyan

Prof. Dr. Stoyan
Rektor

Anlage 1: Regelstudienplan Aufbaustudiengang Umweltverfahrenstechnik

Lehrgebiet/ Lehrveranstaltung	WS Wo.Std.	SS Wo.Std.	LN (W)	LN nach Semester
UMWELTTECHNIK			M (2)	WS oder SS
- Grundlagen der UMWELT- TECHNIK	2/-/-			
- ALTLASTENSANIERUNG und DEPONIETECHNIK	1/-/-			
- THERMISCHE RÜCKSTANDS- BEHANDLUNG	2/-/-			
- ALLGEMEINE ABFALLWIRTSCHAFT		2/-/-		
- Seminar UMWELTVERFAHRENSTECH- NIK	-1/-	(-1/-)		
- Praktikum UMWELTVERFAHRENSTECH- NIK	-1/-2			
UMWELTRECHT	2/-/-		K (1)	WS
ABWASSERTECHNIK		2/-/-	M (1)	SS
LUFTREINHALTUNG		2/1/-	M (1)	SS
STOFFRECYCLING I STOFFRECYCLING II		2/-/- 2/-/-	M (1)	SS
CHEMIE der UMWELTMEDIEN	1/1/-		T	WS
ORGANISCH-CHEMISCHE SCHAD- STOFFE oder UMWELTGEOCHEMIE	1/1/-	1/1/-	T	WS oder SS
RAUMORDNUNG/ÖKOLOGIE	1/-/-		T	WS

Lehrgebiet/ Lehrveranstaltung	WS Wo.Std.	SS Wo.Std.	LN (W)	LN nach Semester
UMWELTSTOCHASTIK	1/1/-		T	WS
TOXIKOLOGIE		2/-/-	T	SS
UMWELTMEßTECHNIK		1/1/2	T	SS
UMWELTÖKONOMIE		2/-/-	T	SS
KOMPLEX 1:				
(Zu einem Lehrgebiet sind Kenntnisse in Form einer mündlichen Prüfung und zu einem zweiten Lehrgebiet sind Kenntnisse in Form eines Testates nachzuweisen.)				
AGGLOMERATIONSTECHNIK		2/-/-	M (1)/ T	SS
MECHANISCHE FLÜSSIGKEITSABTRENNUNG		2/-/-	M (1)/ T	SS
SORTIERPROZESSE		2/-/-	M (1)/ T	SS
KOMPLEX 2:				
(Zu einem Lehrgebiet sind Kenntnisse in Form einer mündlichen Prüfung und zu einem zweiten Lehrgebiet sind Kenntnisse in Form eines Testates nachzuweisen.)				
ADSORPTIONSTECHNIK	1/1/-		M (1)/ T	SS
THERMISCHES TRENNEN III	1/1/-		M (1)/ T	WS
LÖSEN und LAUGEN		2/-/-	M (1)/ T	SS
	14/5/2	18/3/2		

Anlage 2/1: Regelstudienplan **Anpassungsstudium I** (für Studierende mit den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Punkt 2)

Lehrgebiet/ Lehrveranstaltung	WS Wo.Std.	SS Wo.Std.	LN	LN nach Semester
PHYSIKALISCHE CHEMIE	-/2	2/1-	T ⁿ	WS
TECHNISCHE THERMODYNAMIK I	2/2-		T ⁿ	WS
TECHNISCHE STRÖMUNGSMechANIK I/ÄHNLICHKEITSTHEORIE und MO-DELLTECHNIK		3/1-	T ⁿ	SS
MECHANISCHE VERFAHRENSTECHNIK			T ⁿ	SS
- Grundlagen und Prozesse der Mechanischen Verfahrenstechnik	3/1-	3/-		
REAKTIONSTECHNIK			T ⁿ	WS
- Grundlagen der Reaktionstechnik	3/1-			
THERMISCHE VERFAHRENSTECHNIK			T ⁿ	SS
- Grundlagen der Thermischen Verfahrenstechnik	3/1-			
- Verfahrenstechnisches Bilanzieren		-/1-		
- Thermisches Trennen I oder Trocknungstechnik		1/1- 1/1-		
VERFAHRENSTECHNISCHES GRUNDLAGENPRAKTIKUM		-/2	T	SS
GRUNDLAGEN der ENERGIEWIRTSCHAFT	2/1-		T ⁿ	WS

Anlage 2/2: Regelstudienplan Anpassungsstudium II (für Studierende mit den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Punkt 3)

Lehrgebiet/ Lehrveranstaltung	WS Wo.Std.	SS Wo.Std.	LN	LN nach Semester
PHYSIKALISCHE CHEMIE	-1/-2	2/1/-	T ⁺	WS
TECHNISCHE MECHANIK I/II	2/2/-	2/2/-	T ⁺	SS
TECHNISCHE THERMODYNAMIK I	2/2/-		T ⁺	WS
TECHNISCHE STRÖMUNGSMEECHANIK I/ÄHNLICHKEITSTHEORIE und MODELLTECHNIK		3/1/-	T ⁺	SS
AUTOMATISIERUNGSTECHNIK - Grundlagen der Automatisierungstechnik - Praktikum Automatisierungstechnik	3/1/-	-1/-2	T ⁺	SS
MECHANISCHE VERFAHRENSTECHNIK - Grundlagen und Prozesse der Mechanischen Verfahrenstechnik	3/1/-	3/-/-	T ⁺	SS
REAKTIONSTECHNIK - Grundlagen der Reaktionstechnik	3/1/-		T ⁺	WS
THERMISCHE VERFAHRENSTECHNIK - Grundlagen der Thermischen Verfahrenstechnik - Verfahrenstechnisches Bilanzieren - Thermisches Trennen I oder Trocknungstechnik	3/1/-	-1/- 1/1/- 1/1/-	T ⁺	SS

Anlage 2/3: Regelstudienplan **Anpassungsstudium III** (für Studierende mit den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Punkt 4)

Lehrgebiet/ Lehrveranstaltung	WS Wo.Std.	SS Wo.Std.	LN	LN nach Semester
MATHEMATIK				
- Stochastik	2/-		T	WS
- Numerische Mathematik		2/-	T	SS
PHYSIKALISCHE CHEMIE	-/2	2/1-	T ^o	WS
TECHNISCHE MECHANIK I/II	2/2-	2/2-	T ^o	SS
TECHNISCHE THERMODYNAMIK I/II	2/2-	2/2-	T ^o	WS
TECHNISCHE STRÖMUNGSMECHANIK I/ÄHNLICHKEITSTHEORIE und MODELLTECHNIK		3/1-	T ^o	SS
MECHANISCHE VERFAHRENSTECHNIK			T ^o	SS
- Grundlagen und Prozesse der Mechanischen Verfahrenstechnik	3/1-	3/-		
REAKTIONSTECHNIK			T ^o	WS
- Grundlagen der Reaktionstechnik	3/1-			
THERMISCHE VERFAHRENSTECHNIK			T ^o	SS
- Grundlagen der Thermischen Verfahrenstechnik	3/1-			
- Verfahrenstechnisches Bilanzieren		-/1-		
- Thermisches Trennen I oder Trocknungstechnik		1/1-		
		1/1-		
VERFAHRENSTECHNISCHES GRUNDLAGENPRAKTIKUM		-/2	T	SS

Lehrgebiet/ Lehrveranstaltung	WS Wo.Std.	SS Wo.Std.	LN	LN nach Semester
GRUNDLAGEN der ENERGIEWIRTSCHAFT	2/1/-		T ^o	WS
GAS-FESTSTOFF-SYSTEME oder ENTSTAUBUNGSTECHNIK oder TECHNISCHE VERBRENNUNGSPRO- ZESSE I	1/1/-	1/1/- 1/1/-	T ^o T	WS oder SS

- ^o - In diesen Fächern kann eine Prüfung gemäß § 17 der Prüfungsordnung beantragt werden. Das Ergebnis der Prüfung wird auf Antrag in das Zeugnis über die Diplomprüfung/Abschlußprüfung aufgenommen, wird bei der Festsetzung der Gesamtnote jedoch nicht berücksichtigt.

Titel	Verfasser	Verlag
...
...
...
...
...
...
...
...
...
...
...

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Dezernat 1
 Dr. Wagner
 Prof. Dr. Grabbert
 Dr. Müller

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
 Akademiestraße 6
 09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg

